



**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses am 06.02.2024**  
**Betreff: Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2023/24 bis 2027/28 – berufsbildende Schulen Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2023/24 bis 2027/28 – berufsbildende Schulen**  
**TOP: Ö 5.1**

Herr Schiedung wies auf die Kritik der IHK zum Gastschulbeitrag hin. Die IHK schlug vor diesen Beitrag aufzuheben und bat um Stellungnahme der Verwaltung.

**Antwort der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, nicht auf Gastschulbeiträge zu verzichten.

§ 70 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt regelt die Sachkosten, die Schulträger zu tragen haben. § 70 Absatz 2 Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sagt aus, dass der Schulträger berechtigt ist, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalisierte Beiträge festzusetzen, siehe Gastschulbeitragsverordnung.

Gemäß § 70 Absatz 5 Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können Schulträger in Vereinbarungen gegenseitig auf Beiträge verzichten.

Vereinbarungen zum gegenseitigen Verzicht auf Gastschulbeiträge gibt es zwischen der Stadt Halle (Saale) und anderen Schulträgern derzeit nicht.

Folgende Erträge und Aufwendungen gab es hinsichtlich der Gastschulbeiträge der Berufsbildenden Schulen im Jahr 2022/2023:

Erträge:	rund 1.074.400 €
Aufwendungen:	rund 167.960 €

Der Verzicht auf Gastschulbeiträge für die Stadt Halle (Saale) bedeutet einen Minderertrag von ca. **906.440 Euro** pro Jahr. Die Stadt Halle (Saale) hat auch aufgrund der Haushaltskonsolidierung eine Einnahmeverpflichtung. Die Erträge sind daher weiterhin einzuziehen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete